

den Verordnung vom 13. August 1849 consequent festgehalten worden ist.

Die Deputation ist jedoch der Ansicht, daß dieser Unterschied, soweit nicht sicherheitspolizeiliche Gründe ein Anderes bedingen, auch fernerhin festzuhalten sei. In Bezug auf die Jagd, welche die früheren Jagdberechtigten auf ihrem eigenen Grund und Boden ausübten, ist durch die Grundrechte nicht das Mindeste geändert worden, und eben so wenig durch die Verordnung vom 13. August 1849. Sie würden daher durch das vorliegende Gesetz bezüglich ihres Jagdrechtes in eine noch üblere Lage versetzt werden, als es bereits durch die Grundrechte geschehen ist. Die Regierung ist, insofern sie die alt- und neujagdberechtigten Grundstücke in eine Kategorie stellt, hierzu hauptsächlich dadurch bewogen worden, daß sie glaubt, es möchte außerdem die Bildung von Jagdbezirken mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden sein und mehrfache Collisionen daraus hervorgehen. Die Deputation erkennt nun zwar diese Bedenken keineswegs, allein sie kann sie doch nicht für so gewichtig halten, daß man bloß deshalb die selbstständige Ausübung eines bestehenden Rechts den betreffenden Inhabern entziehen könnte. Nur insoweit, als sicherheitspolizeiliche Gründe eine Beschränkung nöthig machen, hält die Deputation eine solche für gerechtfertigt.

Die Deputation beantragt daher, die §. 1 in ihrer jetzigen Fassung abzulehnen und dafür folgende Fassung anzunehmen:

#### §. 1.

„Die selbstständige Ausübung des den Grundbesitzern und Nutznießern auf ihrem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts ist denselben nur gestattet:

- a) auf solchen Grundstücken, auf welchen der Eigentümer oder Nutznießer schon vor dem 2. März 1849 das Jagdrecht auszuüben befugt war, und
- b) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Flurbezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Acker einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Eisenbahnen, Wege und Gewässer bilden, letztere mit Ausnahme der Elbe, werden als Unterbrechungen des Zusammenhanges nicht angesehen.

Ausgenommen von der Bestimmung unter a. sind jedoch

- 1) die vom Hauptgute getrennten, zur Forstcultur benutzt werdenden Parzellen, welche nur 5 Acker oder darunter enthalten, und
- 2) alle Parzellen anderer Art, welche vom Hauptgute getrennt liegen und nur 30 Acker oder darunter betragen.“

Wenn die Deputation unter 2. die selbstständige Ausübung der Jagd auf getrennt liegenden Parzellen, welche nur 30 Acker und darunter enthalten, nicht gestattet wissen will, so geschieht dies aus sicherheitspolizeilichen Gründen, wodurch aber gleichzeitig auch die gefürchteten Schwierigkeiten bei Bildung von Jagdbezirken und die daraus möglicherweise entstehenden Collisionen sich mindern.

Bei den zur Forstcultur benutzt werdenden Parzellen hat man um deswillen ein geringeres Areal angenommen, um wenigstens auf denen, die mehr als 5 Acker enthalten, die Ausübung des Forstschutzes zu erleichtern.

I. R.

Eine Ausnahme bei den Teichen hat man nicht für gerechtfertigt gehalten, sie sind vielmehr nach Ansicht der Deputation wie die übrigen Grundstücke zu behandeln. Gerade die Ausübung der Jagd auf kleinern getrennt liegenden Teichen würde zu Collisionen führen, weil es unvermeidlich ist, daß Derjenige, welcher die Jagd darauf ausüben will, ein anderes Jagdrevier betritt.

Auf die im Entwurfe unter b. erwähnten eingefriedigten Grundstücke wird man später zurückkommen.

Präsident v. Schönfels: Die Discussion über §. 1 ist nun eröffnet.

v. Erdmannsdorf: Ich muß hier eine Bemerkung machen. Die Deputation sagt: „Bei den Teichen habe man eine Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen nicht für gerechtfertigt gehalten“. Ich will die geehrte Deputation entschuldigen, da vielleicht Niemand darin gewesen ist, der speciell mit der Fischerei vertraut ist. Sie können, meine Herren, durch diese Bestimmung den ganzen Nutzen einer ziemlich großen Teichwirthschaft geradezu ruiniren. Ich muß hierbei mehr, als ich es wünsche, auf Details eingehen. Bei der Teichwirthschaft gibt es große, middle und kleine Teiche; die kleinen sind deshalb vorzugsweise nöthig und werthvoll, weil in denselben die Brut zur Welt gebracht und beziehentlich groß gezogen wird; diese kleinen Teiche enthalten aber in der Regel nicht einen Acker; würde nun Jemandem, der nicht die Fischerei besitzt, das Recht zugesprochen, auf ihnen zu jagen, so kann der Fall eintreten, daß, wenn er ein geschickter Schütze ist, er die im Wasser befindlichen Fische schießt, was allerdings voraussetzt, daß er unrechtmäßigerweise sich bereichert, also stiehlt. Gegen solche Diebstähle hat dann der Fischereibesitzer durchaus keinen Schutz. Dies ist aber noch nicht der größte Nachtheil dieser Bestimmung. Der Jagdinhaber, der nicht zugleich Fischereibesitzer ist, hat weder Verpflichtung noch überhaupt Veranlassung, alle diejenigen Thiere wegzuschießen, die der Fischerei sehr wesentlichen Schaden thun, z. B. Fischreiher, Blesenten und dergl., und es steht notorisch fest, daß, wenn diese Thiere nicht beseitigt werden, die Fischerei geradezu keinen Ertrag hat. Von dieser Ansicht ausgehend erlaube ich mir folgenden Antrag, nämlich daß in der Paragraphe, wie sie von der Deputation gestellt wird, gesetzt werde nach dem Buchstaben b.: „und endlich c., auf Teichen, welche angespannt und zur Fischerei benutzt werden“. Es möchte allerdings, wenn dieser Antrag Annahme fände, in derselben Paragraphe bei Punkt 2 statt der Worte: „alle Parzellen anderer Art“, heißen: „alle Feld- und Wiesenparzellen, welche vom Hauptgute getrennt liegen“.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn v. Erdmannsdorf vernommen; er ist doppelter Natur und geht einmal dahin, in der von der Deputation vorgeschlagenen Paragraphe noch einen Satz aufzunehmen unter dem Buchstaben c., der dahin zu richten wäre: „auf Teichen, welche angespannt und zur Fischerei benutzt werden“. Ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie sich bezüg-

58 \*